

## **9. Nachweis der Verwendung**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde binnen sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Frist kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen werden.

<sup>3</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

<sup>4</sup>Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis (Formblatt nach VV Muster 4 zu Art. 44 BayHO) ohne Vorlage von Belegen zugelassen.